

3825 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Bundesrates**B e r i c h t**
des Rechtsausschusses

über den Beschluß des Nationalrates vom 1. März 1990 betreffend ein Zusatzabkommen über Rechtshilfe und rechtliche Zusammenarbeit zwischen der Republik Österreich und dem Königreich Belgien zum Haager Übereinkommen vom 1. März 1954 betreffend das Verfahren in bürgerlichen Rechtssachen

Durch den gegenständlichen Staatsvertrag wird normiert, daß die Staatsangehörigen der Vertragsparteien auf dem Gebiet des anderen Staates in Zivil- und Handelssachen als Kläger und Geklagte freien und ungehinderten Zutritt zu den Gerichten haben. Weiters ist vorgesehen, daß die Gerichte den Angehörigen des anderen Staates wegen ihrer Eigenschaft als Ausländer bzw. mangelnden Wohnsitz (Aufenthalt) im Inland keine Sicherheitsleistung etc. auferlegen dürfen. Ferner wird ausdrücklich festgehalten, daß die Bestimmungen des gegenständlichen Zusatzabkommens sowie des Stammabkommens auch für juristische Personen sowie für Gebilde gilt, die, ohne Rechtspersönlichkeit zu besitzen, fähig sind, vor Gericht aufzutreten. Der gegenständliche Staatsvertrag regelt auch die Zustellung der gerichtlichen und außergerichtlichen Schriftstücke im anderen Vertragsstaat. Der diesbezügliche Verkehr erfolgt über die Justizministerien der Vertragsparteien. Wenn der Empfänger die Annahme eines Schriftstückes wegen des Fehlens einer Übersetzung verweigert, so haben die Behörden des ersuchten Staates das Schriftstück auf ihre Kosten übersetzen zu lassen. Der Staatsvertrag sieht ausdrücklich vor, daß Rechtshilfeersuchen in Zivil- und Handelssachen in der Sprache der ersuchenden Behörde abgefasst werden können und ohne weitere Übersetzung über die Justizministerien der Vertragsstaaten übersandt werden. Die Rechtshilfeersuchen gehen von den Gerichten aus und jeder Vertragsstaat kann durch einfache Erklärung auch andere Behörden und Amtsträger, die in Zivil- und Handelssachen tätig werden, den Gerichten gleichstellen. Ein unmittelbarer Verkehr der Gerichte beider Vertragsstaaten ist bei Rechtshilfeersuchen möglich, sofern die Richtigkeit der Übersetzung von einem amtlichen Übersetzer eines der beiden Staaten bestätigt ist. Außerdem können Begehren um Vollstreckung der Prozeßkostenentscheidungen nach Art. 18 des Stammabkommens unmittelbar beim zuständigen Gericht gestellt werden. Das gegenständliche Zusatzabkommen sieht überdies vor, daß die Echtheit öffentlicher Urkunden aus den Vertragsstaaten ohne weitere Beglaubigung im anderen Staat anzuerkennen sind.

Das vorliegende Zusatzabkommen soll ausdrücklich die Erklärung vom 1. Dezember 1930 zwischen Österreich und Belgien über die gegenseitige Rechtshilfe in Zivil- und Handelssachen ersetzen.

3825 d.B.

- 2 -

Der Rechtsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 6. März 1990 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Rechtsausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 1. März 1990 betreffend ein Zusatzabkommen über Rechtshilfe und rechtliche Zusammenarbeit zwischen der Republik Österreich und dem Königreich Belgien zum Haager Übereinkommen vom 1. März 1954 betreffend das Verfahren in bürgerlichen Rechtssachen wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1990 03 06

Mag. Alexander K u l m a n
Berichterstatter

Dr. Martin W a b l
Vorsitzender